

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2014 und 2015)**

### **A Problem und Ziel**

Mecklenburg-Vorpommern muss ab 2020 aufgrund der sinkenden beziehungsweise wegfallenden Finanzausgleichleistungen des Bundes und der Europäischen Union seine Zukunft aus eigener Kraft gestalten. Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass diese großen finanziellen wie auch demografischen Herausforderungen nur gemeinsam in einer fairen Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen gemeistert werden können.

Trotz höherer Steuereinnahmen auch bei den Kommunen in den vergangenen Jahren und trotz der zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Finanzausgleichleistungen gewährten Hilfeleistungen des Landes von 100 Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds, von 50 Millionen Euro aus dem Kofinanzierungsfonds sowie von einmaligen Sonderhilfen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 von insgesamt weiteren 100 Millionen Euro ist die Haushaltsituation vieler Kommunen im Land nach wie vor schwierig, während einige Kommunen im Land dagegen aber auch regelmäßig Überschüsse verzeichnen.

Zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden besteht Einigkeit darüber, dass einerseits die Strukturen des Finanzausgleichs eingehend geprüft und überarbeitet werden müssen und andererseits eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte, einschließlich einer Stärkung der kommunalen Haushalte, notwendig ist, um eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen für die Zukunft zu erreichen.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass eine Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern einen schwierigen und komplexen Vorgang darstellt, der sorgfältig vorbereitet werden muss. Hierzu bedarf es eingehender Untersuchungen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs, wofür auf der neuen Kreisstruktur und nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht basierende Daten benötigt werden, über die die Kommunen und das Land voraussichtlich erst Ende 2015 verfügen werden. Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der Landesregierung eine grundlegende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Auf dem Kommunalgipfel am 19. Februar 2014 haben das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunalen Landesverbände weitere finanzielle Sonderhilfen zugunsten der Kommunen des Landes vereinbart. Danach erhalten die Kommunen zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft und zur Haushaltskonsolidierung, einschließlich des Abbaus der Verschuldung, außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich einen Betrag von jeweils 40 Millionen Euro. Hierzu bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

## **B Lösung**

Die Kommunen erhalten außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich Finanzmittel zur Haushaltskonsolidierung, einschließlich des Abbaus der Verschuldung. Diese weitere Sonderhilfe erfolgt ohne Anerkenntnis der wechselseitigen Rechtspositionen als übergangsweise ergänzende finanzielle Ausstattung der Kommunen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu berücksichtigen, orientiert sich die Mittelverteilung mit 35 Millionen Euro an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse. Diese Mittel werden als Aufstockungsbeträge gewährt. Fünf Millionen Euro werden nach einem Sozillastenansatz verteilt. Die nach dem Modus der Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Mittel sind entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) als Aufstockungsbeträge zuzuweisen und sind damit gemäß § 23 Absatz 2 FAG M-V auch kreisumlagefähig.

Hierzu sollen der mit dem Haushaltsabschluss 2013 zuvor aufgestockten Ausgleichsrücklage jährlich jeweils 40 Millionen Euro entnommen und zur ergänzenden Sonderhilfe für die Kommunen ein Titel mit entsprechender Zweckbestimmung eingerichtet werden. Dabei bleibt der Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014/2015 als Anlage zum Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 700) unverändert.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit**

Für die übergangsweise ergänzende finanzielle Sonderhilfe an die Kommunen in der geplanten Größenordnung von jährlich 40 Millionen Euro bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch den Gesetzgeber, über die das aktuelle Haushaltsgesetz 2014/2015 nicht verfügt. Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird die Landesregierung ermächtigt, in diesem Zeitraum die Zahlung ergänzender Sonderhilfen an die Kommunen vorzunehmen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die für die zusätzlichen Sonderhilfen erforderliche Zuführung an die Ausgleichsrücklage ist mit dem Haushaltsabschluss 2013 erfolgt. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage schmälert diese um den jeweils an die Kommunen ausgereichten Betrag. Der Haushaltsausgleich ist gesichert.

**2 Vollzugaufwand**

Es besteht kein Vollzugaufwand.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. März 2014

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2014 und 2015)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. März 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2014 und 2015)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

In dem Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700) wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zum Zwecke der Stärkung der kommunalen Finanzkraft einen neuen Titel einzurichten und diesen unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01 mit einem jährlichen Betrag in Höhe von jeweils 40.000.000 Euro durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszustatten.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Mecklenburg-Vorpommern muss ab 2020 aufgrund der sinkenden beziehungsweise wegfallenden Finanzausgleichleistungen des Bundes und der Europäischen Union seine Zukunft aus eigener Kraft gestalten. Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass diese großen finanziellen wie auch demografischen Herausforderungen nur gemeinsam in einer fairen Partnerschaft zwischen dem Land und den Kommunen gemeistert werden können.

Trotz höherer Steuereinnahmen auch bei den Kommunen in den vergangenen Jahren und trotz der zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Finanzausgleichleistungen gewährten Hilfeleistungen des Landes von 100 Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds, von 50 Millionen Euro aus dem Kofinanzierungsfonds sowie von einmaligen Sonderhilfen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 von insgesamt weiteren 100 Millionen Euro ist die Haushaltsituation vieler Kommunen im Land nach wie vor schwierig, während einige Kommunen im Land dagegen aber auch regelmäßig Überschüsse verzeichnen.

Zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden besteht Einigkeit darüber, dass einerseits die Strukturen des Finanzausgleichs eingehend geprüft und überarbeitet werden müssen und andererseits eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte, einschließlich einer Stärkung der kommunalen Haushalte, notwendig ist, um eine Stabilisierung der Kommunalfinanzen für die Zukunft zu erreichen.

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass eine Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern einen schwierigen und komplexen Vorgang darstellt, der sorgfältig vorbereitet werden muss. Hierzu bedarf es eingehender Untersuchungen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs, wofür auf der neuen Kreisstruktur und nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht basierende Daten benötigt werden, über die die Kommunen und das Land voraussichtlich erst Ende 2015 verfügen werden. Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der Landesregierung eine grundlegende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Auf dem Kommunalgipfel am 19. Februar 2014 haben das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunalen Landesverbände eine weitere finanzielle Sonderhilfe zugunsten der Kommunen des Landes vereinbart. Danach erhalten die Kommunen zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft und zur Haushaltskonsolidierung, einschließlich des Abbaus der Verschuldung, außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich einen Betrag von jeweils 40 Millionen Euro. Diese Mittel sollen der Ausgleichrücklage entnommen werden, der wiederum im Ergebnis des Haushaltsabschlusses 2013 zuvor Mittel in ausreichender Höhe zugeführt worden sind. Der Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2014/2015 als Anlage zum Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 700) bleibt dabei unverändert.

Diese weitere Sonderhilfe für die Kommunen erfolgt ohne Anerkenntnis der wechselseitigen Rechtspositionen als übergangsweise ergänzende finanzielle Ausstattung der Kommunen. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen zu berücksichtigen, orientiert sich die Mittelverteilung mit 35 Millionen Euro an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse. Diese Mittel werden als Aufstockungsbeträge gewährt. Fünf Millionen Euro werden nach einem Soziallastenansatz verteilt. Die nach dem Modus der Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Mittel sind entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) als Aufstockungsbeträge zuzuweisen und sind damit gemäß § 23 Absatz 2 FAG M-V auch kreisumlagefähig.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2014/2015)**

Diese Regelung schafft mit Einführung einer Ermächtigung zur Einrichtung eines neuen Titels nebst entsprechender Zweckbestimmung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Auszahlung zusätzlicher, im Haushaltsgesetz 2014/2015 bislang nicht vorgesehener weiterer Sonderhilfen für die Kommunen. Die Regelung legt zudem fest, dass über den Haushaltsvermerk zu Titel 1111 351.01, und damit über die dort bereits festgelegten Zwecke hinaus weitere Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der beim Kommunalgipfel am 19. Februar 2014 vereinbarten Sonderhilfe an die Kommunen in 2014 und 2015 vorgenommen werden dürfen.

Dabei bleiben die übrigen, mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700) getroffenen Festlegungen zum Haushaltsplan als Anlage zum Haushaltsgesetz für die Haushaltsjahre 2014/2015 unverändert; die nachträglich eingeräumte Ermächtigung zur Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berührt die übrigen, zuvor im Haushaltsplan getroffenen Beschlüsse des Gesetzgebers daher nicht.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.